



**Motion von Tabea Zimmermann, Urs Andermatt, Fabio Iten, Christian Hegglin,
Hans Jörg Villiger und Klemens Iten
betreffend Regelungen im Umgang mit Smartphones an Zuger Schulen**
(Vorlage Nr. 3726.1 - 17683)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 8. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Tabea Zimmermann, Urs Andermatt, Fabio Iten, Christian Hegglin, Hans Jörg Villiger und Klemens Iten reichten am 30. April 2024 eine Motion betreffend Regelungen im Umgang mit Smartphones an Zuger Schulen ein. Der Kantonsrat hat die Motion am 23. Mai 2024 zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 63 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) hat jede Gemeinde eine Schulleitung (Rektorin und Rektoren sowie Schulleiterinnen und Schulleiter), die für die personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) zuständig ist. Zudem bestehen Schul- und Disziplinarordnungen der gemeindlichen Schulen, um u. a. handyfreie Zeiten festzulegen. Schliesslich sind die Schülerinnen und Schüler gemäss § 23 Abs. 1 SchulG verpflichtet, insbesondere den Weisungen der Lehrperson nachzukommen.

2. Haltung des Regierungsrats

2.1. Ausreichende rechtliche Grundlagen und Einbezug der Erziehungsberechtigten

Ziffer 1 zeigt, dass die Schulen bereits heute berechtigt sind, Regeln im Schulbetrieb in Bezug auf Smartphones zu erlassen. Gestützt auf § 23 Abs. 1 SchulG können Lehrpersonen z. B. Smartphones während des Unterrichts verbieten und bei Verstössen eingreifen. Zudem können Schulordnungen dahingehend angepasst werden, dass auch Pausenzeiten hinsichtlich Smartphones restriktiver geregelt werden.

Somit kann die Lehrperson im Klassenzimmer den Schülerinnen und Schülern die Benutzung des Smartphones verbieten, ohne dazu ausdrücklich durch ein Gesetz ermächtigt zu sein. Die Lehrpersonen dürfen die Smartphones nicht länger als nötig (Unterrichtsdauer) beschlagnahmen. Weiter ist die Weisungsbefugnis der Lehrperson aufs Schulareal beschränkt.

Es sei betont, dass bezüglich Kontrolle und Beschränkung des Gebrauchs des Smartphones auch die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sehr wichtig ist. Anstatt die Verantwortung ausschliesslich auf die Schulen zu übertragen, sollte eine ganzheitliche Lösung angestrebt werden, die auch die Erziehungsberechtigten miteinbezieht. Es ist wünschenswert, dass sowohl die Lehrpersonen als auch die Erziehungsberechtigten den Kindern vorleben, wie verantwortungsvoll mit einem Handy umzugehen ist. Ein Training von konsequent eingehaltenen digitalen Auszeiten ist unabdingbar.

2.2. Handlungsfähigkeit der Schulen bei ändernden Herausforderungen aufrechterhalten

Die Schulen stehen immer wieder vor neuen herausfordernden Situationen und sind von unterschiedlichen Regelverstössen betroffen. Letztere reichen von Unpünktlichkeit, fehlenden Hausaufgaben und Unterrichtsstörungen bis hin zu schwerwiegenderen Verstössen wie Respektlosigkeiten, Mobbing oder Sachbeschädigung. Eine neue gesetzliche Bestimmung, die spezifisch auf Smartphones abzielt, würde die Problematik einseitig hervorheben und andere Herausforderungen, die den Schulalltag betreffen, ausklammern.

Gerade in einem dynamischen Umfeld wie dem Schulwesen erscheint es dem Regierungsrat nicht sinnvoll, jedes dominierende Phänomen durch separate rechtliche Bestimmungen zu regulieren. Die Herausforderungen ändern sich: Heute sind es Smartphones, morgen könnten es andere Technologien oder Trends sein. Schulen müssen flexibel auf neue Entwicklungen reagieren können, ohne dass für jedes neue Phänomen eine Gesetzesänderung angestossen werden muss. Hier zeigt sich, dass die bestehenden Schul- und Disziplinarordnungen genügend Flexibilität bieten, um auf unterschiedliche Situationen adäquat zu reagieren.

Wie folgende Beispiele zeigen, wissen sich die Gemeinden selbst zu helfen und agieren mit Augenmass und Vernunft. In den Schulen der Stadt Zug müssen die Kinder ab dem Schuljahr 2025/26 im Unterricht und auf dem Schulgelände das Handy ausschalten sowie nicht sichtbar aufbewahren (Beilage 1). Gemäss § 6 der Schul- und Disziplinarordnung der Schule Unterägeri vom 1. April 2017 schalten die Kinder elektronische Geräte im Schulhaus und in den Sporthallen aus; sie dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Lehrperson für den Unterricht verwendet werden. In einer Baarer Schule mussten Jugendliche der ersten Oberstufe ihre Mobiltelefone wegen eines Mobbingfalls für einige Wochen zu Hause lassen (Beilage 2). Art. 10 Abs. 3 Bst. f der Schul- und Disziplinarordnung der Schulen Hünenberg vom 11. März 2021 sieht vor, dass private elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien wie Mobiltelefone, Smart-Watches etc. den Unterricht nicht stören dürfen und auf Verlangen auszuschalten sind. Schliesslich steht in der Schulhausordnung Sunnegrund in Steinhausen vom 26. Juli 2023, dass die Schülerinnen und Schüler ihre mobilen Geräte im Unterricht nur zum Lernen benutzen und sie auf dem Schul- und Pausenareal weder hör- noch sichtbar herumtragen.

3. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Schul- und Disziplinarordnungen gute Rechtsgrundlagen bilden, um den Gebrauch des Smartphones in pädagogisch sinnvoller Weise zu regeln. Somit sind die Schulen in der Lage, in eigener Verantwortung flexibel auf unterschiedliche Herausforderungen zu reagieren. Eine weitere gesetzliche Bestimmung würde nicht nur die Flexibilität der Schulen einschränken, sondern auch den Fokus einseitig auf ein Phänomen lenken, das schon bald durch ein neues abgelöst oder überlagert werden könnte. Zusätzlich ist eine Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberechtigten hilfreich, um die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern. Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat von einer spezifischen gesetzlichen Regelung betreffend Smartphones ab.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion von Tabea Zimmermann, Urs Andermatt, Fabio Iten, Christian Hegglin, Hans Jörg Villiger und Klemens Iten betreffend Regelungen im Umgang mit Smartphones an Zuger Schulen (Vorlage Nr. 3726.1 - 17683) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 8. April 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Beilage 1: Regelung Stadtschulen Zug
- Beilage 2: Regelung einer Baarer Schule